

Schulgemeindeordnung

HB 1.9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	1
Amtliches Publikationsorgan	1
Gebundene Ausgaben	1
B Die Stimmberechtigten	
I. Urnenabstimmung und -wahl	1/2
II. Schulgemeindeversammlung	2/3
C Die Behörde	
I. Schulpflege	4/5
II. Verwaltungsabteilungen	5/6
a) Allgemeine Bestimmungen	5/6
b) Präsidialabteilung	6
c) Finanzabteilung	6
D Der Lehrerkonvent	7
E Schlussbestimmungen	7

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Meilen. Sie führt folgende Schulen: Geltungsbereich

1. den Kindergarten;
2. die Primarschule;
3. die Oberstufenschule;
4. die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Art. 2

Die von der Politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde. Amtliches Publikationsorgan

Art. 3

Ausgaben sind gebunden und bedürfen keiner Kreditbewilligung, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Ersatzbeschaffungen zur Erfüllung gesetzlich angeordneter Verwaltungsaufgaben gelten ebenfalls als gebundene Ausgaben. Gebundene Ausgaben

B Die Stimmberechtigten

Art. 4

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Wahlgesetzes. Politische Rechte
 Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz (GG).
 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

I Urnenabstimmung und -wahl

Art. 5

Anordnung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne, Datum und Zustellung der Weisung richten sich nach der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde. Verfahren

Art. 6

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege
2. Die Volksschullehrer, vorbehältlich der Vorschriften des Wahlgesetzes über Stille Wahlen.

Art. 7

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

Urnenabstimmung

1. Anträge über Kreditbegehren
 - a) für einmalige Ausgaben oder entsprechende Ausfälle bei den Einnahmen von mehr als Fr. 3'000'000;
 - b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 oder Beschlüsse, die gleiche jährliche Einnahmefälle zur Folge haben;
2. der Erlass, die Aufhebung und die Änderung der Schulgemeindeordnung;
3. Initiativen, wenn sie Ausgaben bedingen welche die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung übersteigen.

Art. 8

Materielle Beschlüsse von Schulgemeindeversammlungen, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Schulgemeindeversammlung eine solche verlangt.

Fakultatives Referendum

II Schulgemeindeversammlung

Art. 9

Das Verfahren für die Schulgemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde.

Verfahren

Die Schulgemeindeversammlungen werden durch den Präsidenten der Schulpflege geleitet. Der Schulsekretär oder der Aktuar der Schulpflege führt das Protokoll. Fallen die Schulgemeindeversammlungen und diejenigen der Politischen Gemeinde zusammen, kann die Leitung der Schulgemeindeversammlung dem Gemeindepräsidenten übertragen werden, und der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll.

Art. 10

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. Der Erlass, die Aufhebung und Änderung
 - a) der Besoldungsverordnung;
 - b) weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung;
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen;
3. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Schulgemeinden zu Zweckverbänden über die gemeinsame, dauernde Besorgung einzelner Aufgaben, soweit sie die finanziellen Kompetenzen der Schulpflege übersteigen;
4. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Schulpflege fallen, von dieser aber aus besonderen Gründen der Schulgemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden.

Allgemeine Befugnisse

Art. 11

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst über:

1. Die Festsetzung der Voranschläge der Schulgemeinde;
2. die Festsetzung des Schulsteuerfusses;
3. die Abnahme der Jahresrechnung des Schulgutes sowie der Sonderrechnungen;
4. die Genehmigung von Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen;
5. Kredite für neue einmalige Ausgaben und Einnahmehausfälle über Fr. 250'000 bis Fr. 3'000'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben und entsprechende Einnahmehausfälle über Fr. 50'000;
6. Kauf und Tausch von Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 4'500'000;
7. Verkauf von Grundstücken, Einrichtungen von die Gemeinde belastenden Dienstbarkeiten, Grundlasten und anderen dinglichen Rechten sowie die Löschung von zu Gunsten der Gemeinde bestehenden Dienstbarkeiten, Grundlasten und anderen dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 1'500'000;
8. finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, Gewährung von Darlehen oder Eingehung von Bürgschaften über Fr. 1'000'000;
9. Begründung von Sonderrechnungen;
10. Bewilligung von Zusatzkrediten gemäss Art. 12.

Finanzielle Kompetenzen

Art. 12

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass ein an der Urne oder von der Gemeindeversammlung bewilligter Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Zusatzkredit an der nächsten Schulgemeindeversammlung einzuholen.

Zusatzkredit

C Die Behörde

Art. 13

Die Geschäftsführung der Behörde und Kommissionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Geschäftsführung

I. Die Schulpflege

Art. 14

Die Schulpflege besteht aus 9 Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten.

Zusammensetzung

Art. 15

Die Schulpflege wählt:

Wahlen

1. Aus ihrer Mitte
 - a) den Vizepräsidenten;
 - b) den Schulgutsverwalter;
 - c) allfällige Verwaltungsvorstände;
 - d) Vertreter in ständige Ausschüsse und Kommissionen;
2. Aus ihrer Mitte oder in freier Wahl die Vertreter der Schulgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Körperschaften;
3. In freier Wahl die Mitglieder in die Kommissionen.

Art. 16

Der Schulpflege stehen zu:

Verwaltungsgeschäfte

1. Die Aufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde;
2. die Beschlussfassung über die definitive oder provisorische Schaffung, Besetzung und Aufhebung von Lehrstellen, vorbehältlich der Zustimmung durch den Bildungsrat;
3. der Abschluss von Verträgen, insbesondere mit den Schulärzten und Schulzahnärzten;
4. die Anstellung des Personals der Schulgemeinde sowie die Festsetzung der Besoldungen;
5. die Wahl der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen;
6. die Unterschriftenregelung;
7. der Erlass, die Aufhebung und Änderung
 - a) von Geschäftsordnungen für sich, die ihr unterstellten Verwaltungsvorstände bzw. Ausschüsse und für die von ihr bestellten Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse;
 - b) von Bestimmungen über die Schulordnung, über Gebühren, Kosten- und sonstige Beiträge;
 - c) von Verordnungen, Reglementen und Dienstanweisungen von nicht allgemeiner Bedeutung.

Art. 17

Die Schulpflege besorgt die gesamte ökonomisch Verwaltung der Schulgemeinde, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist.

Finanzielle
Kompetenzen

Im Speziellen beschliesst die Schulpflege in eigener Kompetenz über:

1. Gebundene Ausgaben gem. Art. 3
2. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeindevermögens, die dessen Wert nicht vermindern;
3. die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen Ausgaben, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
4. Kredite für neue, einmalige Ausgaben bzw. über Nachtragskredite für Ausgaben, die den Voranschlag übersteigen und entsprechende Einnahmenausfälle, bis Fr. 250'000 im Einzelfall, höchstens aber Fr. 2'500'000 im Jahr;
5. Kredite für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000;
6. Kauf und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von Fr. 3'000'000 im Einzelfall;
7. Verkauf von Grundstücken, Errichtung von die Gemeinde belastenden Dienstbarkeiten, Grundlasten und anderen dinglichen Rechten sowie die Löschung von zugunsten der Gemeinde bestehenden Dienstbarkeiten, Grundlasten und anderen dinglichen Rechten bis Fr. 1'500'000 im Einzelfall, höchstens aber Fr. 3'000'00 im Jahr;
8. die finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, Gewährleistung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kautionen bis Fr. 100'000 im Einzelfall, pro Jahr höchstens Fr. 200'000;
9. die Neuaufnahme oder Konversion von Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfes der Schulgemeinde;
10. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie die Errichtung von dinglichen Rechten an solchen zwischen der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde, ohne Beschränkung.

II Verwaltungsabteilungen

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 18

Die Schulpflege beschliesst über die Bildung von Ausschüssen (§57 GG) und von beratenden Kommissionen.

Verwaltungsvor-
stände / Ausschüsse

Einsprachen gegen Anordnungen von Verwaltungsvorständen und Ausschüssen sind innert 20 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 19

Die Schulpflege kann für einzelne Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Arbeitsgruppen als Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse bilden. In diesen Kommissionen führt ein Mitglied der Schulpflege den Vorsitz.

Sachverständige
Arbeitsgruppen

Art. 20

Lehrervertreter sind:

Lehrervertretung

1. Der Präsident des Lehrerkonvents;
2. die Hausvorstände der Schulhäuser.

Je eine Vertreterin der Kindergärtnerinnen sowie der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen nehmen an den Schulpflegesitzungen teil, wenn Geschäfte ihrer Fachrichtung behandelt werden.

Der Delegation steht das Recht auf Mitberatung zu. Sie kann der Behörde in allen Schulbelangen Anträge unterbreiten.

b) Präsidialabteilung

Art. 21

Dem Schulpräsidenten stehen zu:

Schulpräsident

1. Die allgemeine Aufsicht über den gesamten Geschäftsgang der Verwaltung der Schulgemeinde;
2. die Oberaufsicht über das Schulsekretariat.

Art. 22

Der Schulsekretär steht dem Schulsekretariat vor. Er ist zuständig für die gesamte administrative Organisation sowie die Aufsicht über das Personal im Schulsekretariat.

Schulsekretär

Er nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Die Schulpflege regelt die übrigen Aufgaben, die Organisation und die Geschäftsführung des Schulsekretariats.

c) Finanzabteilung

Art. 23

Dem Schulgutsverwalter stehen zu:

Schulgutsverwalter

1. Die Finanzverwaltung der Schulgemeinde;
2. die Vorbereitung der Voranschläge und der Jahresrechnungen des Schulguts einschliesslich der Finanzplanung;
3. die Aufsicht über die Einhaltung der Kredite.

Die Schulpflege kann eine aussenstehende Stelle mit der Rechnungsführung beauftragen.

D Der Lehrerkonvent

- 7 -

Art. 24

Die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule, die durch die Schulgemeinde angestellten Fachlehrer und Fachlehrerinnen, die Kindergärtnerinnen und die Hortner bilden den Lehrerkonvent.

Der Konvent behandelt die ihm von der Schulpflege überwiesenen Geschäfte. Er kann der Schulpflege Anträge in allen Schulangelegenheiten unterbreiten.

E) Schlussbestimmungen

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Schulgemeindeordnung tritt auf Beginn der Amtsdauer 1990-1994 in Kraft. Die Schulgemeindeordnung vom 25. September 1977 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Schulpflege kann Übergangsbestimmungen erlassen.

Art. 25a

Delegation
(Übergangsbestimmung)

In der Schulgemeinde Meilen kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens acht Jahren erprobt werden. Dabei kann die Schulpflege folgende, ihr zustehende Kompetenzen an die Gesamtschulleitung (Rektorat) und an die Schulleitungen delegieren:

- a) Sachbearbeitung und Beschlussfassung bei Schullaufbahnentscheiden
 - vorzeitige Einschulung
 - Rückstellung
 - Promotion / Nichtpromotion
 - Klassenüberspringen
- b) Sachbearbeitung und Beschlussfassung im Absenzenwesen
- c) Sachbearbeitung und Beschlussfassung zur Schulorganisation
 - Zuteilung von Schülerinnen und Schülern zu den Schuleinheiten und Klassen resp. zu den Klassenlehrpersonen
 - Stundenpläne
 - Freifach- und Kursangebot
 - Raumzuteilung (interne und externe Benützung)
 - Bewilligung von Klassenlagern, Schulreisen sowie Kurs- und Projektwochen.

Die Schulpflege regelt die Einzelheiten im Geschäftsreglement.

Beschlüsse der Gesamtschulleitung und/oder der Schulleitungen können der Schulpflege innert 30 Tagen nach der Zustellung zur Überprüfung vorgelegt werden.

Art. 25b

Gesamtschulleitung
(Rektorat)
(Übergangsbestimmung für
max. 8 Jahre)

Die Schule wird durch einen Gesamtschulleiter (Rektor) geführt. Ihm sind die Schulleiter der verschiedenen Schuleinheiten unterstellt. Die Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.